



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Adresse1, vertreten durch Mag. Christoph Oberleitner, 5732 Mühlbach, Bicheln 1, vom 12. März 2009 gegen die Bescheide des Finanzamtes St. Johann Tamsweg Zell am See, vertreten durch Mag. Siegfried Moser, vom 23. Februar 2009 betreffend Anspruchszinsen (§ 205 BAO) für den Zeitraum 2002 bis 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit den Einkommensteuerbescheiden 2002 bis 2006 vom 23. Februar 2009 brachte das Finanzamt Einkommensteuernachzahlungen zur Vorschreibung. Mit den nunmehr bekämpften Bescheiden wurden auf dieser Basis Anspruchszinsen vorgeschrieben:

	Einkommensteuernachforderung	Anspruchszinsen
Die Berufung wurde	2002	4.338,39
	2003	44.891,06
Anspruchszinsenberechnung	2004	9.607,49
erfolgt. Weder rügte der Berufungsverlierer die Richtigkeit der Berechnung der	2004	7.548,21
		562,59
		6.593,50
		1.505,17
		904,23

Anspruchszinsen noch andere Fehler dieser Bescheide.

Nachdem das Finanzamt die Berufung mit Berufungsverentscheidung vom 24. April 2009 abgewiesen hatte, beantragte der Berufungserwerber die Vorlage an die Abgabenbehörde 2. Instanz und die Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat.

Das Finanzamt legte die Berufung mit 12. Juni 2009 an den Unabhängigen Finanzsenat vor, woraufhin der Berufungserwerber den letztgenannten Antrag mit Schreiben vom 23. Juni 2009 (Faxeingang) zurückzog.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 205 Abs. 1 BAO sind Differenzbeträge an Einkommensteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen, nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzten Abgabe ergeben, für den Zeitraum ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bescheide zu verzinsen (Anspruchszinsen).

Gemäß § 205 Abs. 2 BAO betragen die Anspruchszinsen 2% über dem Basiszinssatz und sind für einen Zeitraum von höchstens 42 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 252 Abs. 2 BAO kann ein Bescheid, dem ein (anderer) Abgabenbescheid zugrunde liegt, nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die in diesem anderen Bescheid getroffenen Entscheidungen unrichtig sind.

Einwendungen gegen im Grundlagenbescheid getroffene Feststellungen können also nur im Verfahren betreffend den Grundlagenbescheid vorgebracht werden können. Werden sie im Rechtsmittel gegen den abgeleiteten Bescheid vorgebracht, so ist die Berufung diesbezüglich als unbegründet abzuweisen (siehe *Ritz*, Bundesabgabenordnung - Kommentar² Tz 3 zu § 252 unter Verweis auf VwGH 4.7.1995, 91/14/0199, 0200 und VwGH 28.5.1997, 94/13/0273), auch wenn der Grundlagenbescheid noch nicht rechtskräftig ist.

Der Anspruchszinsenbescheid ist an die Höhe der im Bescheidspruch des Einkommensteuerbescheides ausgewiesenen Nachforderung oder Gutschrift gebunden. Er kann daher nicht erfolgreich mit dem Argument bekämpft werden, dass der Stammabgabenbescheid rechtswidrig sei (vgl. *Ritz*, BAO-Handbuch, 128, UFS 10.7.2003, RV/0953-W/03 mit der unter Findok abrufbaren Rechtssatzkette sowie VwGH 27.3.2008, 2008/13/0036 und VwGH 27.8.2008, 2006/15/0150).

Jede Nachforderung bzw. Gutschrift löst gegebenenfalls einen Anspruchszinsenbescheid aus. Es liegt je Differenzbetrag eine Abgabe vor.

Sollte der Berufung gegen die Grundlagenbescheide (Einkommensteuer 2002 bis 2005) Erfolg beschieden sein, so wird dies dann zu eigenen Anspruchsziensbescheiden führen müssen, die die nunmehr vorgeschriebenen Zinsen durch den Ausweis eines (erhöhten) Zinsenguthabens entsprechend anpassen. Diese Vorgangsweise ist auch den parlamentarischen Materialien zur Schaffung der Bestimmung des § 205 BAO zu entnehmen (siehe Erläuternde Bemerkungen RV 311 d.B. (XXI. GP) zu Art. 27 Z 8).

Den angefochtenen Anspruchsziensbescheiden liegen die mit Einkommensteuerbescheiden 2002 bis 2005 vom selben Tag festgesetzten Abgabennachforderungen zu Grunde. Der Berufungswerber bekämpft den Anspruchsziensbescheid lediglich mit der Berufung gegen diese Bescheide. Er bezweifelt weder die rechtswirksame Existenz dieser (Grundlagen)Bescheide noch die Richtigkeit der Berechnung der Anspruchsziens.

Die angefochtenen Anspruchsziensbescheide sind deshalb zu Recht ergangen, weshalb auch nicht bis zur Entscheidung über die Berufung gegen die Einkommensteuerbescheide zuzuwarten war.

Sollte dieser Berufung Erfolg beschieden sein, wird dies zur gesetzlich vorgesehenen Anpassung der Anspruchsziens zu führen haben (vgl. auch VwGH 27.3.2008, 2008/13/0036).

Salzburg, am 25. Juni 2009